

GOZ aktuell

Prophylaxe und Kinderzahnheilkunde

In der Serie „GOZ aktuell“ veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Der Grundstein für eine lebenslange Zahn- und Mundgesundheit wird bereits in den ersten Lebensjahren gelegt. Gesunde Milchzähne sind wichtig für die kindliche Entwicklung, da sie nicht nur als Platzhalter dienen und die Kieferentwicklung unterstützen, sondern auch korrektes Kauen und Sprechen ermöglichen. Im Alter von circa sechs Jahren folgen die ersten bleibenden Zähne, die im Idealfall ein Leben lang halten sollen.

Den Ergebnissen der Sechsten Deutschen Mundgesundheitsstudie (DMS-6) zufolge hat sich die Kariesentwicklung bei Kindern und Jugendlichen in den letzten Jahrzehnten stark reduziert. Mittlerweile sind sogar fast 80 Prozent der Zwölfjährigen kariesfrei. Verbesserte Mundhygiene, richtige Ernährung, regelmäßige Kontrolltermine und die Inanspruchnahme von Präventionsleistungen wirken sich entscheidend auf diesen positiven Trend aus. Die zahnärztliche Prophylaxe, insbesondere die professionelle Zahnreinigung, ergänzt bereits in jungen Jahren die tägliche häusliche Zahnpflege.

Die Behandlung von Kindern, vor allem im frühen Alter, ist anspruchsvoll und kann – abhängig von der Kooperationsfähigkeit – sehr zeitaufwendig sein. Ein erfolgreicher Zahnarztbesuch mit den jungen Patientinnen und Patienten gelingt meist durch eine freundliche Atmosphäre, ein gutes Vertrauensverhältnis und eine altersgerechte Behandlung.

Das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landes Zahnärztekammer befasst sich in diesem Artikel mit Untersuchungs- und Prophylaxeleistungen, die bei der Behandlung von Kindern anfallen können.

Untersuchung und Beratung

GOZ 0010

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

- Der Befund muss dokumentiert werden – in welcher Form und welchem Umfang bestimmen die Zahnärztin und der Zahnarzt.
- Beratungsleistungen können im Zusammenhang mit dieser Untersuchung zusätzlich berechnet werden.
- Die Leistung kann so oft wie erforderlich, ohne einschränkende Fristen, berechnet werden.
- Eine eingehende Untersuchung kann als einzige GOZ-Gebühr neben GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung auch mittels Fernsprecher) berechnet werden.
- Verlaufskontrollen können nicht mit dieser Gebühr berechnet werden.
- Neben der Leistung nach der Nummer 6190 (Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen) kann die Leistung in derselben Sitzung nicht berechnet werden.
- Die Leistung ist nicht neben der symptombezogenen Untersuchung (GOÄ 5) und der vollständigen körperlichen Untersuchung des stomatognathen Systems (GOÄ 6) berechenbar.

GOÄ 1

Beratung – auch mittels Fernsprecher

- Die Leistung kann je Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) neben den Leistungen nach Abschnitt C. bis O. der GOÄ berechnet werden.
- Als alleinige Leistung oder neben der GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) in einer Sitzung ist die Beratung im Behandlungsfall mehrfach berechnungsfähig.
- Die Gebühr ist auch für eine indirekte Beratung über eine berechtigte Bezugsperson (zum Beispiel Elternteil, Pflegeperson) berechenbar.
- Die Leistung kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn dies durch die Beschaffenheit des Krankheitsfalles geboten war.
- Bei mehrmaliger Berechnung ist die jeweilige Uhrzeit der Leistungserbringung in der Rechnung anzugeben.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 1 analog

„Beratung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt mittels E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen).“

GOÄ-Nr. 1 originär

„Beratung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde).

Hinweis: Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.“

GOÄ 3

Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung – auch mittels Fernsprecher

- Die Leistung muss mindestens zehn Minuten in Anspruch nehmen (eine Dokumentation der Zeitdauer ist empfehlenswert).
- Die Gebühr ist nur neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechnungsfähig.
- Die Gebühr ist auch für eine indirekte Beratung über eine berechnungsfähige Bezugsperson (zum Beispiel Elternteil, Pflegeperson) berechenbar.
- Die mehrmalige Berechnung der Leistung im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) und/oder am selben Tag ist in der Rechnung zu begründen.
- Bei Berechnung am selben Behandlungstag sind die jeweiligen Uhrzeiten anzugeben.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 3 originär

„Beratung durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt mittels Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde).

Hinweis: Die Videoübertragung (z. B. Videosprechstunde) stellt eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar und berechtigt daher zur originären Berechnung der Ziffer.“

GOÄ 4

Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken

- Sofern es sich bei der Beratung der Patienten und Bezugspersonen um identische Beratungsinhalte handelt, ist die GOÄ-Position 1 (Beratung) neben dieser Leistung nicht berechnungsfähig. Unterscheiden sich die Beratungsinhalte jedoch beispielsweise dahingehend, dass der Bezugsperson andere Kenntnisse vermittelt werden, zu deren Anwendung und Umsetzung

die/der Patient/-in ohne Unterstützung und Instruktion der Bezugsperson nicht befähigt ist, sind die Nummern nebeneinander berechnungsfähig.

- Die Leistung kann auch telefonisch erbracht werden.
- Die Leistung ist im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) nur einmal berechnungsfähig.

Beschluss Nr. 38 des Beratungsforums

GOÄ-Nr. 4 analog

„Erhebung der Fremdanamnese über einen Kranken und/oder Unterweisung und Führung der Bezugsperson(en) – im Zusammenhang mit der Behandlung eines Kranken – als Videosprechstunde.“

GOÄ 5

Symptombezogene Untersuchung

- Die Leistung ist neben Leistungen nach den Abschnitten C. bis O. der GOÄ im Behandlungsfall (= die Behandlung derselben Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach der jeweils ersten Inanspruchnahme der Zahnärztin oder des Zahnarztes) nur einmal berechnungsfähig.
- Eine mehrfache Berechnung auch innerhalb desselben Behandlungsfalles ist dann möglich, wenn keine zusätzlichen Leistungen aus den Abschnitten C. bis O. der GOÄ erbracht werden, zum Beispiel bei einer Verlaufskontrolle.
- Die Leistung ist neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechenbar.
- Neben GOZ-Leistungen ist die Gebühr so oft wie medizinisch erforderlich ansetzbar.
- Wenn die Leistung bei einem Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahr erbracht wird, ist der Zuschlag K1 berechenbar.
- Neben GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) und GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) kann die Leistung nicht berechnet werden.

GOÄ 6

Vollständige körperliche Untersuchung mindestens eines der folgenden Organsysteme: alle Augenabschnitte, der gesamte HNO-Bereich, das stomatognathe System, die Nieren und ableitenden Harnwege (bei Männern auch gegebenenfalls einschließlich der männlichen Geschlechtsorgane) oder Untersuchung zur Erhebung eines vollständigen Gefäßstatus – gegebenenfalls einschließlich Dokumentation

- Die Leistung unterscheidet sich in ihrem Leistungsinhalt von der GOZ-Gebühr 0010 (Eingehende Untersuchung). Sie beinhaltet die Inspektion der Mundhöhle, Inspektion und Palpation der Zunge und beider Kiefergelenke sowie den vollständigen Zahnstatus.
- Die Gebühr kann neben GOÄ 1 (Beratung) und GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) berechnet werden.

- Wenn die Leistung bei einem Kind bis zum vollendeten vierten Lebensjahr erbracht wird, ist der Zuschlag K1 berechenbar.
- Neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) kann die Leistung nicht berechnet werden.

K 1

Zuschlag zu Untersuchungen nach Nummer 5, 6, 7 oder 8 bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

- Der Zuschlag ist lediglich mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig.
- Unabhängig von der Anzahl der erbrachten Leistungen kann der Zuschlag nur einmal je Sitzung angesetzt werden.
- Der Zuschlag kann neben GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) berechnet werden.
- Die Berechnung des Zuschlages ist neben GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 3 (Eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Beratung) und GOÄ 4 (Erhebung der Fremdanamnese) nur möglich, wenn in gleicher Sitzung eine Untersuchung nach GOÄ 5 oder GOÄ 6 erfolgte.
- Neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) ist die Berechnung nicht möglich.

GOZ 6190

Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen

- Die Leistung ist nicht nur auf kieferorthopädische Zusammenhänge beschränkt.
- Die Gebühr kann im Behandlungsverlauf mehrfach berechnet werden.
- Die Leistung ist in derselben Sitzung neben GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung) nicht berechnungsfähig.
- Neben den GOZ-Nummern 6030 bis 6050 (Umformung eines Kiefers) und 6060 bis 6080 (Einstellung der Kiefer in den Regelbiss) kann die Gebühr im selben Berechnungszeitraum nicht angesetzt werden.

GOÄ 70

Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Die Gebühr ist beispielsweise für die Ausstellung eines neuen Impfausweises, Eintragungen im Allergiepass, Schulbefreiung, Sportbefreiung, Befreiung vom Kindergarten, Personenbeförderungsschein berechnungsfähig.
- Auch die Einträge der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen im „Gelben Heft“ werden mit dieser Gebühr berechnet.

Prophylaxe

GOZ 1000

Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten

- Die Gesamtdauer der Leistung ist mit einer Mindestzeit belegt, die gegebenenfalls auch auf mehrere Sitzungen verteilt werden kann.
- Die Erhebung des Mundhygienestatus muss in geeigneter Form dokumentiert sein.

- Die Verwendung eines Formblattes ist nicht vorgeschrieben.
- Die Leistung ist nur einmal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig.
- Ist die Wiederholung der Leistung in einem kürzeren Abstand notwendig, kann sie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.
- Die Gebührennummern 1000 und 1010 (Kontrolle des Übungserfolges) sind an einem Behandlungstag berechnungsfähig, wenn die Patientin oder der Patient im Anschluss an die Leistungserbringung nach der Nummer 1000 selbstständig die Umsetzung des Erlernten übt und anschließend eine Kontrolle nach der Nummer 1010 erfolgt. Die Zeitvorgaben sind einzuhalten.
- Die Leistung setzt die Einzelunterweisung voraus.
- Im Zusammenhang mit dieser Leistung sind GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 4000 (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus) und GOZ 8000 (Klinische Funktionsanalyse) sowie GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

GOZ 1010

Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten

- Die Gesamtdauer der Leistung ist mit einer Mindestzeit belegt, die gegebenenfalls auch auf mehrere Sitzungen verteilt werden kann.
- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens dreimal berechnungsfähig.
- Ist die Wiederholung der Leistung in einem kürzeren Abstand notwendig, kann sie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.
- Die Gebührennummern 1000 (Mundhygienestatus) und 1010 sind an einem Behandlungstag berechnungsfähig, wenn die Patientin oder der Patient im Anschluss an die Leistungserbringung nach der Nummer 1000 selbstständig die Umsetzung des Erlernten übt und anschließend eine Kontrolle nach der Nummer 1010 erfolgt. Die Zeitvorgaben sind einzuhalten.
- Die Leistung setzt die Einzelunterweisung voraus.
- Im Zusammenhang mit dieser Leistung sind GOZ 0010 (Eingehende Untersuchung), GOZ 4000 (Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus) und GOZ 8000 (Klinische Funktionsanalyse) sowie GOÄ 1 (Beratung), GOÄ 5 (Symptombezogene Untersuchung) und GOÄ 6 (Vollständige Untersuchung des stomatognathen Systems) nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen und dies in der Rechnung begründet wird.

GOZ 1020

Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung

- Die Maßnahme ist unabhängig von der Anzahl der behandelten Zähne nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.
- Die Leistung ist innerhalb eines Jahres höchstens viermal berechnungsfähig.
- Ist eine häufigere Leistungserbringung medizinisch notwendig, so ist dies gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.
- Die Mundspülung mit fluoridhaltigen Lösungen erfüllt nicht die Voraussetzungen dieser Leistung.
- Das verwendete Material ist nicht gesondert berechnungsfähig.
- Neben der GOZ-Nummer 1040 (Professionelle Zahnreinigung) kann die Leistung am selben Zahn nicht berechnet werden.

GOZ 1030

Lokale Anwendung von Medikamenten zur Kariesvorbeugung oder initialen Kariesbehandlung mit einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger, je Kiefer

- Die Leistung kann nur bei Anwendung in der Zahnarztpraxis berechnet werden.
- Die Leistung setzt eine individuell gefertigte Schiene als Medikamententräger voraus.
- Die zahnärztliche Leistung im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung des Medikamententrägers ist im Leistungstext nicht beschrieben und kann daher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet werden.
- Die Leistung ist nur im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kariesprophylaxe berechnungsfähig.
- Eine Schiene als Medikamententräger für andere Zwecke wird analog gemäß § 6 Abs. 1 berechnet.
- Die Kosten für das benutzte und verbrauchte Medikament sind nicht gesondert berechnungsfähig.
- Die Leistung kann innerhalb eines Jahres ohne Begründung höchstens viermal berechnet werden.
- Bei Anwendung einer individuell gefertigten Schiene als Medikamententräger für Fluoridierungsmittel ist die mehr als viermalige Berechnung der Leistung nach der Nummer 1030 innerhalb eines Jahres in der Rechnung zu begründen.

GOZ 1040

Professionelle Zahnreinigung (PZR)

- Die Leistung umfasst die Reinigung der Zahnzwischenräume, die Entfernung des Biofilmes, die Politur aller zugänglichen Oberflächen und gegebenenfalls die Fluoridierung der gereinigten Oberflächen.
- Die Gebühr umfasst lediglich die Entfernung supragingivaler/gingivaler Beläge – die subgingivale Belagsentfernung ist nicht erfasst und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.
- Die Leistung wird je Zahn, Implantat oder Brückenglied berechnet.
- Die Leistung kann mit Handinstrumenten oder mit mechanischer beziehungsweise instrumenteller Unterstützung erbracht werden.
- Kontrollmaßnahmen und Nachreinigungen in einer Folgesitzung werden mit GOZ 4060 berechnet.
- Die Reinigung kann so oft erfolgen, wie sie medizinisch notwendig ist, da es keine Abrechnungsbeschränkung gibt.
- Die PZR kann am selben Zahn und in gleicher Sitzung nicht neben GOZ 1020 (Lokale Fluoridierung), GOZ 4050 und GOZ 4055 (Entfernung harter und weicher Zahnbeläge), GOZ 4070 und GOZ 4075 (Subgingivale Konkremententfernung), GOZ 4090 und GOZ 4100 (Lappenoperation) berechnet werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesrisikotest

Bei diesem Verfahren wird der Speichel der Patienten auf die kariesverursachenden Bakterien (*Streptococcus mutans*, Laktobazillen) untersucht.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesinfiltrationsbehandlung

Beginnende Karies kann mikroinvasiv und schonend, ohne den Zahnschmelz beschädigen zu müssen, durch Infiltration gestoppt werden. Die Behandlung erfolgt ohne Bohren, ist schmerzfrei und die gesunde Zahnschmelzsubstanz bleibt erhalten.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Kariesdetektor

Mithilfe eines Kariesdetektors werden färbende Substanzen auf das Dentin aufgebracht und durch den darin enthaltenen Farbstoff können kariöse oder demineralisierte Stellen erkannt werden.

Konservierende Leistungen

GOZ 2000

Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn

- Die Leistung ist für den Bereich kariesfreier Fissuren bei Milchzähnen und bleibenden Zähnen berechenbar.
- Die Gebühr kann auch für die Versiegelung von Glattflächen berechnet werden.
- Die relative Trockenlegung ist mit der Gebühr abgegolten.
- Wenn eine Fissur neben einer Füllung versiegelt wird, kann dies ebenfalls berechnet werden.
- Auch die Erneuerung oder Teilerneuerung einer Versiegelung wird mit dieser Gebühr angesetzt.
- Das verwendete Versiegelungsmaterial ist mit der Gebühr abgegolten.
- Auch bei mehreren Fissuren eines Zahnes erfolgt die Berechnung immer nur einmal je Zahn.
- Eine erweiterte Fissurenversiegelung wird wie eine definitive Füllung berechnet.

Beschluss Nr. 2 des Beratungsforums

GOZ-Nr. 2197 nicht neben GOZ-Nr. 2000

„Im Zusammenhang mit der Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen und Glattflächenversiegelung nach der GOZ-Nr. 2000 ist die GOZ-Nr. 2197 für die adhäsive Befestigung der Versiegelung nicht zusätzlich berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung der Versiegelung nach der wissenschaftlichen ‚Neubeschreibung einer präventionsorientierten Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde‘ Bestandteil der Fissurenversiegelung ist.“

GOZ 2250

Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde

- Die Leistung ist nicht auf die Versorgung von Milchzähnen begrenzt.
- Mit der Gebühr ist die Auswahl der Krone, das Anpassen sowie die Eingliederung abgegolten.
- Materialkosten für die konfektierte Krone sind gesondert berechnungsfähig.
- Bei erwachsenen Patienten ist die Leistung nicht berechnungsfähig.

GOZ 2380

Amputation und endgültige Versorgung der avitalen Milchzahnpulpa

- Die Leistung beinhaltet die Entfernung der gesamten avitalen Milchzahnkronenpulpa und die dauerhafte medikamentöse Abdeckung der freigelegten Wurzelpulpa am Wurzelkanaleingang.
- Das Exkavieren ist nicht Bestandteil der Gebühr, sondern wird im Zusammenhang mit der Füllungsleistung oder einer konfektionierten Kinderkrone berechnet.
- Die provisorische Versorgung der Zahnkavität oder deren definitive Versorgung ist gesondert berechnungsfähig.
- Eine Mortalamputation an einem bleibenden Zahn wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet.
- Erfolgt eine Wurzelkanalaufbereitung (GOZ 2410) und eine Wurzelfüllung (GOZ 2440), kann die Leistung nicht berechnet werden.

Sonstige Leistungen

GOZ 3280

Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema

- Bei dieser Leistung fällt zusätzlich der OP-Zuschlag nach der Nummer 0500 an, sofern es sich um die höchste zuschlagsfähige Leistung am Operationstag handelt und kein OP-Zuschlag aus der GOÄ zur Berechnung kommt.
- Die Beseitigung störender Schleimhautbänder wird mit GOZ 3210 berechnet, da dieser Eingriff nur die Schleimhaut betrifft und Knochenhaut und Knochen nicht in die Operation miteinbezogen werden.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Reposition eines dislozierten Zahnfragmentes mittels Adhäsivtechnik

Wird beispielsweise bei einem Unfall ein Teil eines Frontzahnes abgeschlagen, ermöglicht die Dentinadhäsivtechnik, das fraktionierte Zahnteil am Zahn wiederzubefestigen.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Approximale Schmelzreduktion (ASR)

Die ASR dient der Platzgewinnung im Kiefer. Zur Behebung von leichten Engständen kann auf eine Entfernung bleibender Zähne verzichtet werden, indem man eine Zahnschmelzreduktion zwischen einzelnen Zähnen vornimmt.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Sportschutz

Schienen zum Schutz der Zähne ohne therapeutischen Hintergrund sind nicht medizinisch indiziert und werden gemäß § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung berechnet.

Fazit

Bei der Behandlung von Minderjährigen muss das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten vorliegen. Es empfiehlt sich, dass beide Elternteile schriftlich zustimmen, da oftmals nicht bekannt ist, ob bei getrennt lebenden Eltern der erscheinene Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt.



MANUELA KUNZE

Referat Honorierungssysteme der BLZK



DR. DR. FRANK WOHL

Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

DIRECTA ProphyCare®

ProphyCare® Yellow 40

Für eine effektive Endpolitur und eine besonders sanfte Anwendung in der Kinderprophylaxe



Jetzt auch
parabensfrei!



Für weitere Informationen
scannen Sie den QR-Code
oder gehen Sie auf
www.directadental.com

ProphyCare® HAp

Fluorid- und parabensfreie One-Step-Prophylaxepaste mit Hydroxylapatit – reduziert Überempfindlichkeiten und unterstützt die Remineralisierung.

